

## Punkteskizze Prüfung Privatrecht I FS 2020

Prof. Dr. W. Portmann

*Vorbemerkung:* Damit die Kandidatinnen und Kandidaten die Chance hatten, Wissenslücken zu kompensieren, wurden viele unterschiedliche Fragen aus verschiedenen Bereichen gestellt und entsprechend viele Punkte offeriert, so dass man auch mit erheblich weniger als der maximalen Punktezahl noch ein gutes Ergebnis erzielen konnte. 409 von 529 Teilnehmenden haben die Prüfung bestanden, 65 Teilnehmende haben Noten von 5.5 und 6.0 erreicht.

<b>Aufgabe 1</b>		
<b>a)</b>	Beides ist möglich. Frage der Rechtsfähigkeit (nicht der Handlungsfähigkeit). Kinder unter zehn Jahren sind ebenfalls rechtsfähig, geht hervor aus Art. 11 Abs. 1 ZGB	4
	Aktivlegitimation beruht auf der Fähigkeit, ein Recht in Gestalt eines Haftpflichtanspruchs zu haben, Art. 11 Abs. 2 ZGB. <i>Zwei</i> Beispiele: Kind hat einen Personenschaden erlitten (Persönlichkeitsverletzung), Kind hat einen Sachschaden erlitten (Eingriff in sein Eigentum, evtl. auch Besitz oder Vermögen)	4
	Passivlegitimation beruht auf der Fähigkeit, eine Pflicht in Gestalt einer Haftpflicht zu haben (Art. 11 Abs. 2 ZGB, nur falls nicht schon bei Aktivlegitimation erwähnt). <i>Zwei</i> Beispiele mit entsprechenden Gesetzesbestimmungen wie etwa: Kind unterliegt der Verschuldenshaftung bei Urteilsfähigkeit, Art. 19 Abs. 3 ZGB; Kind unterliegt einer Kausalhaftung, wenn es z.B. urteilsunfähig ist, Art. 54 OR, Tierhalter ist, Art. 56 OR, Werkeigentümer ist, Art. 58 OR (z.B. weil es ein Haus geerbt hat) oder Grundeigentümer ist, Art. 679 ZGB	5
<b>b)</b>	Stiftungsurkunde als Urkunde, durch die eine <i>Stiftung errichtet</i> wird, als öffentliche Urkunde oder als Verfügung von Todes wegen, Art. 81 Abs. 1 ZGB	4
	Stiftungswille (Wille, eine selbständige Stiftung zu errichten), (Stiftungs-)Zweck, Art. 80 ZGB, Widmung eines (Stiftungs-)Vermögens (Art. 80 ZGB, nur falls nicht schon bei Stiftungszweck erwähnt), (Stiftungs-)Organisation (oder Vorbehalt zugunsten eines Reglements), Art. 83 ZGB	6
<b>c)</b>	<i>Selbstauflösung</i> nicht vorgesehen	1
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- unerreichbar gewordener Zweck usw. gem. Art. 88 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB</li> <li>- Zweck ist widerrechtlich oder unsittlich <i>geworden</i> gem. Art. 88 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB</li> <li>- Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit</li> <li>- Vorgaben des Stifterwillens (Befristung, Resolutivbedingung)</li> <li>- Fusion oder Ähnliches (organisatorische Aufhebung)</li> <li>- Anfechtung durch Erben oder Gläubiger des Stifters gem. Art. 82 ZGB</li> </ul> <i>maximal 3 Punkte für 3 Gründe aus dieser Liste</i>	3
	Das Vermögen fällt an das zugehörige Gemeinwesen, Art. 57 Abs. 1 ZGB	2
<b>d)</b>	<b>Variante 1</b> Anfechtungsklage (Anfechtung beim Gericht), Art. 75 ZGB, X ist aktivlegitimiert (anfechtungsberechtigt), denn er ist Vereinsmitglied und hat nicht zugestimmt. Er muss die Anfechtungsfrist einhalten (1 Monat seit Kenntnisnahme). Nichtigkeit nur bei fundamentalem Mangel (hier nicht anzunehmen). Anfechtungsobjekt ist der Vereinsbeschluss nach SV. Anfechtungsgrund ist vorliegend eine mögliche Gesetzesverletzung (vgl. unten).	8

	<p>Prüfung einer Gesetzesverletzung in <i>formeller</i> Hinsicht. Zuständigkeit der Vereinsversammlung gegeben, Art. 65 Abs. 1 ZGB. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung in Ordnung, es gilt die absolute Mehrheit (einfache Mehrheit der Anwesenden), Art. 67 Abs. 2 ZGB. Es ist nach SV davon auszugehen, dass alle übrigen Vereinsmitglieder anwesend waren und zugestimmt haben [evtl. könnte auch eine Verletzung von Art. 67 Abs. 3 ZGB vorliegen; wird mangels genügender Angaben im SV und wegen Erfolg via Art. 74 ZGB nicht weiterverfolgt]</p>	7
	<p>Prüfung einer Gesetzesverletzung in <i>materieller</i> Hinsicht. Schutz des Vereinszwecks: Eine Umwandlung des Vereinszwecks kann keinem Mitglied aufgenötigt werden, Art. 74 ZGB. Vorliegend ist eine Änderung des Vereinszwecks gegeben: eine Veränderung der <i>Vereinsidentität</i> ist zu bejahen. Die Änderung ist geeignet, auf den Entschluss, dem Verein beizutreten und die Mitgliederpflichten zu erfüllen, nach Treu und Glauben einen erheblichen Einfluss auszuüben (Formel des BGer). Ausserdem erfolgte der Beschluss entgegen dem Willen von X. Somit Gesetzesverletzung gegeben, Anfechtungsklage erfolgversprechend</p>	8
	<p><b>Variante 2</b>                  Erklärung des Austritts, entweder <i>ordentlich</i> (<i>oder</i>: mit halbjähriger Frist auf das Ende des Kalenderjahres), Art. 70 Abs. 2 ZGB, oder <i>ausserordentlich</i> (<i>oder</i>: sofort) nach Lehre und Rechtsprechung, aus wichtigem Grund (<i>oder</i>: wenn Verbleib nicht zumutbar), ein solcher ist vorliegend (im Licht von Art. 74 ZGB) zu bejahen. Der Mitgliederbeitrag ist zeitlich anzupassen, Art. 73 Abs. 2 ZGB</p>	9

(61 Punkte)

<b>Aufgabe 2</b>	
<b>Zustandekommen des Vertrags</b> [Systematik!]	1
Nach dem SV ist davon auszugehen, dass ein (Kauf-)Vertrag zustande kam	1
<b>Gültigkeit des Vertrags</b> [Systematik!]	1
Inhaltsmangel offensichtlich nicht gegeben, Formmangel offensichtlich nicht gegeben	2
Kann sich eine Partei erfolgreich auf einen <i>Willensmangel</i> berufen, so ist der Vertrag <i>einseitig unverbindlich</i>	3
das trifft u.a. bei einem <i>wesentlichen Irrtum</i> zu, Art. 23 OR	2
Ein solcher liegt u.a. beim sogenannten <i>Grundlagenirrtum</i> vor, Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR. <i>Voraussetzungen</i> sind: <i>Irrtum über einen bestimmten Sachverhalt</i> , vorliegend gegeben als Irrtum über die Echtheit des Bildes; <i>subjektive Wesentlichkeit</i> , dieser Sachverhalt war für die irrende Partei <i>notwendige Vertragsgrundlage</i> , vorliegend ohne weiteres anzunehmen; <i>objektive Wesentlichkeit</i> , dieser Sachverhalt durfte <i>nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr</i> als notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet werden [der zu Grunde gelegte Sachverhalt erscheint auch vom Standpunkt oder nach den Anforderungen des loyalen Geschäftsverkehrs als notwendige Grundlage des Vertrags], vorliegend schon im Hinblick auf den Preis zu bejahen	13
Damit die Ungültigkeit des Vertrags wirklich eintritt, muss sich der Irrende <i>auf den Irrtum berufen</i> (den Vertrag anfechten), und zwar innerhalb eines Jahres, Art. 31 Abs. 1 OR; die Jahresfrist ( <i>oder</i> : die Verwirkungsfrist) läuft <i>ab Entdeckung</i> des Irrtums, Art. 31 Abs. 2 OR; diese Erfordernisse erfüllt X, den Irrtum hat er erst vor ein paar Monaten entdeckt, es ist davon auszugehen, dass er beim Einigungsversuch den Irrtum angerufen hat; eine absolute Frist besteht nicht (weder nach Gesetzeswortlaut noch nach Rspr.)	10
X kann sich somit auf einen wesentlichen Irrtum/Grundlagenirrtum/Willensmangel berufen, womit der Vertrag ungültig/einseitig unverbindlich ist	2
<b>Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (Bereicherungsanspruch)</b>	1
X verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises. Dieser Anspruch ist als Bereicherungsanspruch zu qualifizieren, da der Vertrag bei einseitiger Unverbindlichkeit <i>extunc</i> dahinfällt, Art. 62 (Abs. 1) OR	6
<b>Verjährung</b>	1
Art. 67 Abs. 1 OR	1
<i>Relative Verjährungsfrist</i> , 3 Jahre nachdem der Verletzte von seinem Anspruch Kenntnis erhalten hat, diese Frist ist nach SV offensichtlich nicht abgelaufen	3
<i>Absolute Verjährungsfrist</i> , Verjährung spätestens mit Ablauf von 10 Jahren seit Entstehung des Anspruchs	2
Gute Begründung dazu, wobei folgende Stichworte wichtig sind: <i>Auslegung</i> von „seit der Entstehung des Anspruchs“, Entstehung entweder bei <i>Leistung</i> (des Kaufpreises) oder <i>Anfechtung</i> (des Vertr.), Ungültigkeitstheorie ( <i>oder</i> : Suspensivbedingung), Anfechtungstheorie ( <i>oder</i> : Resolutivbedingung), Bereicherung ohne jeden gültigen Grund, Bereicherung aus einem nicht verwirklichten Grund, Bereicherung aus einem nachträglich weggefallenen Grund [Hinweis: Nach BGer ist die absolute Verjährung eingetreten, egal von welcher Theorie man ausgeht. Nach anderer Ansicht resultiert das Gegenteil, sofern man von der Anfechtungstheorie in Verbindung mit dem nachträglich weggefallenen Grund ausgeht]	8
<b>Fazit</b> (Beantwortung der gestellten Frage): <i>materiell</i> gute Erfolgschancen, da ein Rückzahlungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung besteht; betr. <i>Verjährung</i> schlechte (gute) Erfolgschancen (je nach eigener Lösung), wobei ungewiss ist, ob Y die <i>Verjährungseinrede</i> erheben wird	4

<b>Aufgabe 3</b>		
	Prüfung der <b>Haftungsvoraussetzungen</b> beim Anspruch von X gegen Y auf Schadenersatz aus <b>Art. 58 (Abs. 1) OR</b>	2
	<i>Existenz eines Werks (Werkbegriff)</i> . Als Werk in Betracht fällt vorliegend die Wellenbadanlage. Stabilität [oder direkte bzw. indirekte Verbindung mit dem Erdboden], vorliegend offensichtlich gegeben; künstliche Herstellung [oder Schaffung bzw. Anordnung durch Menschen], vorliegend offensichtlich gegeben; Vollendung, vorliegend offensichtlich gegeben	8
	<i>Eigentum des Haftungssubjekts am Werk</i> . Frage nach der Passivlegitimation. Grundsätzlich ist der sachenrechtliche Eigentumsbegriff massgebend, Y ist Eigentümerin: „in einem der Y(-AG) gehörenden Wellenbad“	4
	Haftung für einen <i>Werkmangel</i> . Im Vordergrund steht die Variante „fehlerhafte Anlage oder Herstellung“ (wenn gut begründet auch vertretbar: „mangelhafter Unterhalt“). Der Werkmangel ist grundsätzlich unter dem Aspekt der Sicherheit bei <i>bestimmungsgemäsem Gebrauch</i> zu prüfen. Nach Bundesgericht genügt es jedoch ausnahmsweise, wenn die Konzeption des Werks zu einem nicht bestimmungsgemässen Gebrauch <i>verleitet</i> , vorliegend nach SV gegeben. Dann müssen zusätzliche Schutzmassnahmen ergriffen werden, im Rahmen des <i>wirtschaftlich und technisch Zumutbaren</i> , wie Abschränkungen oder Verbotstafeln (fehlen vorliegend). Das gilt erst recht, wenn die Gefahr erkannt wurde, vorliegend gegeben, ergibt sich aus den Aktivitäten des Bademeisters, Sein Wissen wird der Werkeigentümerin Y zugerechnet. Somit: Werkmangel zu bejahen	15
	(Ersatzfähiger) <i>Schaden</i> , unfreiwillige Vermögenseinbusse, grundsätzlich im Sinne der Differenztheorie ( <i>oder</i> : ermittelt durch Vergleich des tatsächlichen gegenwärtigen mit dem hypothetischen Vermögensstand ohne schädigendes Ereignis) ( <i>oder</i> : als Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven oder entgangenem Gewinn), hier in Form von Personenschaden, als Körperverletzung, Art. 46 (Abs. 1) OR, Kosten (wie insb. Transport- und Spitalkosten), vorliegend nach SV anzunehmen [weitere Schadensposten liegen nach SV nicht genügend nahe]	8
	(Rechtlich genügender) <i>Kausalzusammenhang</i> zwischen dem <i>Werkmangel</i> und dem Schaden	2
	<i>Natürlicher</i> Kausalzusammenhang, <i>conditio sine qua non</i> , vorliegend offensichtlich gegeben	3
	<i>Adäquater</i> Kausalzusammenhang. Ein Kausalzusammenhang ist adäquat, wenn die betreffende Ursache nach dem <i>gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung</i> an sich <i>geeignet</i> war, den eingetretenen Erfolg zu bewirken ( <i>oder</i> : dass der Eintritt dieses Erfolges als durch die fragliche Tatsache allgemein begünstigt erscheint), vorliegend offensichtlich gegeben	4
	<i>Unterbrechung</i> des Kausalzusammenhangs; eine Ursache erscheint wertungsmässig als rechtlich unbeachtlich im Vergleich zu einer anderen Ursache mit viel grösserem Wirkungsgrad ( <i>oder</i> ähnlich). Unterbrechung durch <i>schweres Selbstverschulden</i> . Bei dem 15jährigen X unter den gegebenen Umständen zu verneinen, Verschulden wird bei Kindern und Jugendlichen ohnehin milder beurteilt. Unterbrechung durch <i>schweres Drittverschulden</i> . In Bezug auf den Bademeister zu verneinen, da er als Hilfsperson von Y ohnehin nicht Dritter ist ( <i>oder</i> andere gute Begründung)	8
	<i>Widerrechtlichkeit</i> , in Form einer Verletzung eines absoluten Rechts (Rechtsguts), vorliegend gegeben durch Eingriff in das Persönlichkeitsrecht (in die körperliche Integrität) von X; Rechtfertigungsgründe vorliegend keine ersichtlich	6
	Ein <i>Sorgfaltsbeweis</i> ist im Rahmen von Art. 58 OR nicht vorgesehen	1
	<i>Fazit</i> : X hat gegen Y einen Anspruch auf Schadenersatz aus Art. 58 (Abs. 1) OR	1

	<b>Bemessung des Schadenersatzes (Schadenersatzbemessung)</b>	1
	Art. 43 (44) OR. Ausgangspunkt ist Schadensberechnung. Zu prüfender Reduktionsgrund (Herabsetzungsgrund): (Gewöhnliches) Selbstverschulden des Geschädigten. Anzunehmen, da die Stelle des Absprungs nach SV offensichtlich nicht als Einsprungsort konzipiert war ( <i>oder</i> : andere gute Begründungen) [Für andere Reduktionsgründe fehlen genügende Anhaltspunkte, z.B. betr. finanzielle Verhältnisse]. <i>Neutralisierung</i> dieses Reduktionsgrundes, Abwägung gegen das Verschulden von Y (Passivität trotz erkannter Gefahr)	7
	<b>Haftungskonkurrenzen</b>	1
	Bei diesem Resultat nicht zu prüfen ist eine Haftung von Y aus Art. 41 (Abs. 1) OR, denn diese Haftung ist <i>subsidiär</i> , ebenfalls nicht zu prüfen ist eine eventuelle Haftung von Y für das Verhalten des Bademeisters aus Art. 55 (Abs. 1) OR, denn diese Haftung ist bereits in der Werkeigentümerhaftung enthalten ( <i>oder</i> : ist subsidiär)	4

(75 Punkte)